

## Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

Änderung vom 12. Dezember 2019

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 400 (Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998) (Stand 1. April 2019) wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind befugt, im Rahmen der übergeordneten Raumplanung sowie des übergeordneten Baurechts eigene Vorschriften zu erlassen.

#### **§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Raumplanung besteht aus der Kantons-, der Regional- und der Ortsplanung. Die Kantonsplanung obliegt dem Kanton, die Regional- und die Ortsplanung den Gemeinden.

<sup>2</sup> Der Kanton gewährt den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben grösstmögliche Gestaltungsfreiheit.

#### **§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**

##### **Einbezug (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Der Kanton bezieht bei der Erarbeitung seiner Planungen die Gemeinden frühzeitig ein und lässt sie in angemessener Weise mitwirken.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können den Kanton bei der Erarbeitung ihrer Planungen einbeziehen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

#### **§ 6a (neu)**

##### **Vorprüfung**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sowie die Regionalverbände gemäss § 13a können ihre Planungen vor der Beschlussfassung dem Kanton zur Vorprüfung unterbreiten.

<sup>2</sup> Der Vorprüfungsbericht umfasst die wesentlichen Aspekte und weist insbesondere auf diejenigen Punkte der Planung hin, die voraussichtlich nicht genehmigungsfähig sind.

### **§ 9 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die Planungen der Gemeinden und der Regionen sowie für die Nutzungsplanung des Kantons.

### **§ 10 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Kantonale Spezialrichtpläne dienen als Grundlage und Rahmen für die Planungen der Gemeinden und der Regionen sowie für die Nutzungsplanung des Kantons.

## **Titel nach § 13 (neu)**

### *1.2a Regionale Planung*

## **Titel nach Titel 1.2a (neu)**

### *1.2a.1 Regionalverbände*

### **§ 13a (neu)**

#### **Regionalverbände**

<sup>1</sup> Die Gemeinden können sich zum Zwecke einer koordinierten räumlichen Entwicklung zu Regionalverbänden zusammenschliessen.

<sup>2</sup> Regionalverbände sind Zweckverbände gemäss Gemeindegesetz.

### **§ 13b (neu)**

#### **Kantonale Beiträge**

<sup>1</sup> Der Kanton leistet den Regionalverbänden eine einmalige Anschubfinanzierung für die Einführung und den Anfangsbetrieb einer Geschäftsstelle.

<sup>2</sup> Die Anschubfinanzierung beträgt CHF 1.– pro Einwohnerin und Einwohner der Verbandsgemeinden.

<sup>3</sup> Zudem kann der Kanton den Gemeinden und den Regionalverbänden Beiträge für Projekte gewähren, wenn diese von kantonaler Bedeutung sind oder Modellcharakter haben.

### **§ 13c (neu)**

#### **Planungskonferenz**

<sup>1</sup> Der Kanton führt mit den Regionalverbänden periodisch Planungskonferenzen durch.

**Titel nach § 13c (neu)***1.2a.2 Regionales Entwicklungskonzept***§ 13d (neu)****Regionales Entwicklungskonzept**

<sup>1</sup> Die Gemeinden können ein regionales Entwicklungskonzept erstellen. Sie können dazu den Kanton beiziehen.

<sup>2</sup> Das regionale Entwicklungskonzept kann Einzelthemen umfassen.

<sup>3</sup> Das regionale Entwicklungskonzept bedarf der Genehmigung der Gemeinderäte aller an der Planung beteiligten Gemeinden.

<sup>4</sup> Das regionale Entwicklungskonzept ist den Gemeindeversammlungen oder Einwohnerräten zur Kenntnis zu bringen.

**§ 13e (neu)****Wirkung auf die Planungen**

<sup>1</sup> Regionale Entwicklungskonzepte sind in den kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen, den regionalen Richtplanungen sowie in der kantonalen Richtplanung zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Im Falle der ganzen oder teilweisen Nichtberücksichtigung der regionalen Entwicklungskonzepte sind die Gründe dazu darzulegen.

**Titel nach § 13e (neu)***1.2a.3 Regionaler Richtplan***§ 13f (neu)****Regionaler Richtplan**

<sup>1</sup> Die Regionalverbände können einen regionalen Richtplan erarbeiten, sofern ein regionales Entwicklungskonzept besteht.

<sup>2</sup> Der regionale Richtplan basiert auf einem regionalen Entwicklungskonzept und umfasst sinngemäss einzelne oder alle Inhalte gemäss den §§ 14–16.

<sup>3</sup> Die Gültigkeit des regionalen Richtplans setzt dessen Erlass durch die Gemeindeversammlungen bzw. der Einwohnerräte aller Gemeinden des Regionalverbands sowie die Genehmigung des Regierungsrats voraus.

<sup>4</sup> Der regionale Richtplan ist für die Gemeinden des Regionalverbands behördenverbindlich und ist vom Kanton zu berücksichtigen.

**Anhänge**

Anhang 1: Vademecum (**geändert**)

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.<sup>1)</sup>

Liestal, 12. Dezember 2019

Im Namen des Landrats

der Präsident: Riebli

die Landschreiberin: Heer Dietrich

---

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.